

ZH_OBERGERICHT LE220054 vom 23. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220054

FR: ZH_OBERGERICHT LE220054 du 23 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LE220054 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Töchter: C._____, geboren am tt.mm.2015, und D._____, geboren am tt.mm.2017. Mit Eingabe vom 19. November 2020 stellte die Gesuchstellerin, Erstberufungsbe- klagte und Zweitberufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) vor Vorinstanz ein Eheschutzbegehren. Betreffend den Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann grundsätzlich auf die detaillierten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 E. I = Urk. 55 E. I). Hervorzuheben bleibt, dass mit Teilurteil vom 10. März 2021 eine Teilvereinbarung der Parteien betreffend Getrenntleben, elterliche Sorge, Wohnsitz der Kinder und Zuteilung der Wohnung hinsichtlich der Kinderbe- lange genehmigt und im Übrigen vorgemerkt wurde. Überdies wurde über die strittig gebliebenen nichtvermögensrechtlichen Kinderbelange (alternierende Ob- hut, Betreuungsanteile) entschieden (Urk. 18). Einer gegen die Anordnungen be- treffend Obhut und Betreuung erhobenen Berufung der Gesuchstellerin bei der Kammer war kein Erfolg beschieden (Urk. 24) und die gegen den Entscheid der Kammer vom 2. Juni 2021 erhobene Beschwerde ans Bundesgericht zog die Ge- suchstellerin zurück (Urk. 31). Mit eingangs wiedergegebenem Teilurteil vom 14. September 2022 entschied die Vorinstanz über die Kinderunterhaltsbeiträge sowie über die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin persönlich (Urk. 50).

E. 2

Dagegen erhoben sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegner) fristge- recht Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 54 S. 2 f.; Urk. 66/54 S. 2). Die mit Verfügungen vom 18. Oktober 2022 (Urk. 60; Urk. 66/59) einverlangten Kostenvorschüsse von jeweils Fr. 3'000.– wurden innert Frist ge- leistet (vgl. Urk. 61; Urk. 66/60). Sowohl die Erstberufungsantwort als auch die - 8 - Zweitberufungsantwort datieren vom 16. Januar 2023 (Urk. 63; Urk. 66/62). Mit Beschluss vom 24. Januar 2023 (Urk. 68) wurde die Zweitberufung (Geschäfts- Nr. LE220055-O) der Gesuchstellerin mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben. Gleichzeitig wurden die Erst- sowie die Zweitberufungsantwort der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 68). Am 9. Februar 2023 wurden die Parteien zur Vergleichsver- handlung vom 28. Februar 2023 vorgeladen (Urk. 69).

E. 3

Die Parteien übernehmen die Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Ver- fahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

E. 3.1

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 986.– zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals ab 1. Januar 2023. Für die Periode 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 wird der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'733.– zu bezahlen.

E. 3.2

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 2 und 3.1 beruhen auf folgenden finanziellen Verhältnissen: Einkommen netto, inklusive 13. Monatslohn Gesuchstellerin: Fr. 7'310.– Gesuchsgegner: bis 31.12.2022 Fr. 20'978.– (inklusive Fr. 1'250.– Liegenschaftenertrag) - 15 - ab 1.1.2023 Fr. 18'750.– (inklusive Bonus von Fr. 21'000.– brutto und Liegenschaftenertrag von Fr. 1'250.–) Einkommen je Kind: Fr. 220.– (Kinderzulagen) Bedarf: Gesuchstellerin: Fr. 5'192.– Gesuchsgegner: Fr. 8'350.– Bedarf Kinder bei der Gesuchstellerin: je Fr. 1'369.– Bedarf Kinder beim Gesuchsgegner: je Fr. 1'168.–

E. 3.3

Die Parteien stellen fest, dass jeder Elternteil die während seiner Betreuungszeit anfallenden Fremdbetreuungskosten von aktuell monatlich Fr. 218.– pro Kind selber übernimmt.

E. 3.4

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin im Folgemonat nach Erhalt unaufgefordert den Bonusbeleg zukommen zu lassen. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, der jeweiligen Gegenseite bis zum 28. Februar den Lohnausweis des vorhergehenden Jahres zukommen zu lassen.

E. 3.5

Erzielt der Gesuchsgegner einen Bonus von jährlich mehr als Fr. 21'000.– brutto, so verpflichtet er sich, der Gesuchstellerin vom Fr. 21'000.– übersteigenden Betrag (nach Abzug von pauschal 14 % für Sozialabgaben) 53.3 % bis zum 30. des Folgemonats zu bezahlen. Von diesen 53.3 % entfallen 33.5 % auf die Gesuchstellerin und je 9.9 % auf die beiden Kinder.' 2. Die Parteien stellen fest, dass der Gesuchsgegner für die Monate September 2022 bis und mit Februar 2023 bereits Fr. 3'803.– pro Monat an Unterhaltsbeiträgen (Kinder- und Ehegattenunterhalt) an die Gesuchstellerin überwiesen hat. Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, die ausstehenden Unterhaltsbeiträge bis spätestens 31. Juli 2023 an die Gesuchstellerin zu bezahlen.

- 16 - 3. Die Parteien übernehmen die Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. 4. Die Parteien ziehen sämtliche darüber hinausgehenden Anträge zurück. 5. Diese Vereinbarung gilt, sofern keine der Parteien sie bis spätestens 7. März 2023 (Poststempel) gegenüber der Berufungsinstanz widerruft." 2. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 7'050.– (Fr. 6'000.– Entscheidungsbüher + Fr. 1'050.– Dolmetscherkosten) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsbüher wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. Die Kosten für die Übersetzung betragen Fr. 795.–. Die Gerichtskosten werden damit auf insgesamt Fr. 3'795.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und in diesem

Umfang je mit dem von der jeweiligen Partei geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 5. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteischädigung verzichtet haben. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 17 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 23. März 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. N. Gerber versandt am: st

E. 4

Die Parteien ziehen sämtliche darüber hinausgehenden Anträge zurück.

E. 5

Diese Vereinbarung gilt, sofern keine der Parteien sie bis spätestens 7. März 2023 (Poststempel) gegenüber der Berufungsinstanz widerruft." Innert Frist ging kein Widerruf ein. II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Teilurteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 und 4 in Rechtskraft erwachsen ist. III. 1. Soweit es Kinderbelange, worunter auch Kinderunterhaltsbeiträge fallen, zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und

- 11 - Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (Ehegattenunterhalt), mithin die Dispositivmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist und sich das Gericht davon überzeugt hat, dass sie aus freiem Willen und reiflicher Überlegung geschlossen wurde (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog]; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.). 2. Das familienrechtliche Existenzminimum von C._____ und D._____ beträgt für die Zeit, in der sie von der Gesuchstellerin betreut werden, je Fr. 1'369.– und für diejenige Zeit, in der sie vom Gesuchsgegner betreut werden, je Fr. 1'168.–. Die Parteien verfügen nach Abzug ihres jeweiligen familienrechtlichen Existenzminimums ab 1. September 2022 über eine Leistungsfähigkeit von gesamthaft rund Fr. 14'746.–, wovon Fr. 2'118.– auf die Gesuchstellerin und Fr. 12'628.– auf den Gesuchsgegner entfallen. Ab 1. Januar 2023 verfügen die Parteien nach Abzug ihres jeweiligen familienrechtlichen Existenzminimums über eine Leistungsfähigkeit von gesamthaft rund Fr. 12'518.–, wovon Fr. 2'118.– auf die Gesuchstellerin und Fr. 10'400.– auf den Gesuchsgegner entfallen. Ausgehend von einer

Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin von 14% (1. September 2022 - 31. Dezember 2022) beziehungsweise 17% (ab 1. Januar 2023) und einem Betreuungsanteil der Gesuchstellerin gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Teilurteils vom

E. 10

März 2021 (Urk. 18) von rund 60% hat sich die Gesuchstellerin zu rund 10% am Gesamtbarbedarf der Kinder zu beteiligen, während der Gesuchsgegner rund 90% des Gesamtbarbedarfes der Kinder zu tragen hat (vgl. BGE 147 III 265 E. 5.5; OGer ZH LC210010 vom 14.07.2022, E.III.5.3). Es ergibt sich mithin der vom Gesuchsgegner zu leistende Kinderunterhaltsbetrag für C._____ und D._____ ab 1. September 2022 - 31. Dezember 2022 von je Fr. 1'918.– und ab 1. Januar 2023 von je Fr. 1'697.– Die finanziellen Verhältnisse der Parteien und damit einhergehend die vereinbarten Unterhaltsbeiträge für C._____ und D._____ reichen zur Deckung von deren familienrechtlichen Existenzminima zuzüglich eines angemessenen Überschus-

- 12 - santeiles aus. Zu unterstreichen ist, dass der Gesuchsgegner die während seiner Betreuungszeit anfallenden Fremdbetreuungskosten von aktuell monatlich Fr. 218.– pro Kind zusätzlich zu den vereinbarten Kinderunterhaltsbeiträgen direkt an die Fremdbetreuungseinrichtung zu bezahlen hat (vgl. Ziffer 1.3.3 der Vereinbarung [Urk. 79]). Mit der in Ziff. 1.3.5 der Vereinbarung (Urk. 79) getroffenen Bonusregelung sollen die Kinder überdies an einem vom Gesuchsgegner inskünftig allfällig erzielten Bonus, welcher den in seinem Arbeitsvertrag vom 7. Oktober 2022 (Urk. 66/64/1) ausgewiesenen variablen Lohnanteil von Fr. 21'000.– brutto übersteigt, partizipieren. Wie bereits bei der Verteilung des Überschusses erfolgt auch beim Bonus eine Verteilung nach grossen und kleinen Köpfen, wobei der auf die Kinder entfallende Anteil von je 16.5% im Verhältnis zu den Betreuungsanteilen der Parteien von 60% (Gesuchstellerin) und 40% (Gesuchsgegner) gemäss Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Teilurteils vom 10. März 2022 (Urk. 18) aufgeteilt wird. Entsprechend beträgt der Bonusanteil der Kinder im Haushalt der Gesuchstellerin 9.9% und im Haushalt des Gesuchsgegners 6.6%. Die getroffene Unterhaltsregelung erweist sich im Rahmen der vorzunehmenden Prüfung als angemessen und liegt im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist. 3. Der in der Vereinbarung ebenfalls geregelte persönliche Unterhalt zu Gunsten der Gesuchstellerin (Urk. 79 Ziffer 1.3.1) untersteht der Dispositionsmaxime. Die klar in der Vereinbarung abgefasste Regelung trägt den finanziellen Verhältnissen der Parteien hinreichend Rechnung, weshalb sie nicht offensichtlich unangemessen ist. Die Vereinbarung erscheint daher vollständig. Die Parteien waren anwaltlich vertreten und schlossen die Vereinbarung anlässlich einer zweitinstanzlichen Vergleichsverhandlung, womit auch die subjektiven Anforderungen (freier Wille, reife Überzeugung) erfüllt sind und die Vereinbarung ebenfalls hinsichtlich des persönlichen Unterhalts genehmigt werden kann.

- 13 - IV. 1. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr blieb ungerügt (vgl. Urk. 54 S. 2 f.; Urk. 66/54 S. 2). Entsprechend der in der Vereinbarung getroffenen Regelung sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 79 Ziff. 3). 2. Die Entscheidgebühr für das vorliegende vereinigte Rechtsmittelverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen und vereinbarungsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 79 Ziff. 3). 3. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 79 Ziff. 3). Es wird beschlossen: 1.

Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1 und 4 des Teilurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 14. September 2022 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Vereinbarung der Parteien vom 28. Februar 2023 wird genehmigt und die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Teilurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 14. September 2022 werden durch folgende Fassung ersetzt: "1. Die Parteien beantragen übereinstimmend betreffend die Kinder- sowie Ehegattenunterhaltsbeiträge, es seien die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 der Teilurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirks-

- 14 - gericht Zürich vom 14. September 2022 durch folgende Fassung zu ersetzen: '2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, an die bei der Gesuchstellerin anfallenden Kosten des Unterhalts der Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'697.– pro Kind (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen, zu bezahlen. Diese Unterhaltsbeiträge sind an die Gesuchstellerin zahlbar und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals ab 1. Januar 2023. Für die Periode 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 wird der Gesuchsgegner verpflichtet, an die bei der Gesuchstellerin anfallenden Kosten des Unterhalts der Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'918.– pro Kind (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt), zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.